

INTERNATIONALES  
FRAUEN FILM FEST  
DORTMUND+KÖLN



MEDIADATEN

PROGRAMMHEFT

2026

## DAS FESTIVAL

Internationales Frauen Film Fest Dortmund+Köln. Diesen Namen trägt Deutschlands größtes internationales Frauenfilmfestival, das sich seit den 1980er Jahren erfolgreich für die Sichtbarkeit und Vernetzung von Frauen in der Filmbranche engagiert.

Rund 100 Regiearbeiten von Frauen aus dem In- und Ausland stellt das Festival an 6 Tagen vor. Die Filme und Rahmenveranstaltungen sprechen Publika aller Gender an und eröffnen auch Kindern und Jugendlichen den Zugang zu ausgesuchten wie unterhaltsamen Filmen aus Regisseurinnenhand.

Anspruchsvolle Wettbewerbe mit Filmen international renommierter Regisseurinnen und vielversprechender Newcomerinnen, thematische Programmreihen und exklusive Rahmenveranstaltungen garantieren ein abwechslungsreiches Programm. Innerhalb von zwei Jahren vergibt das IFFF Dortmund+Köln 8 dotierte Preise mit einem Volumen von 39.00 Euro.

## FÖRDERNDE UND UNTERSTÜTZENDE 2026 IN KÖLN

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Köln  
Kulturamt



Stadt Dortmund  
Kulturbetriebe



Film und Medien  
Stiftung NRW



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

## ZIELGRUPPE

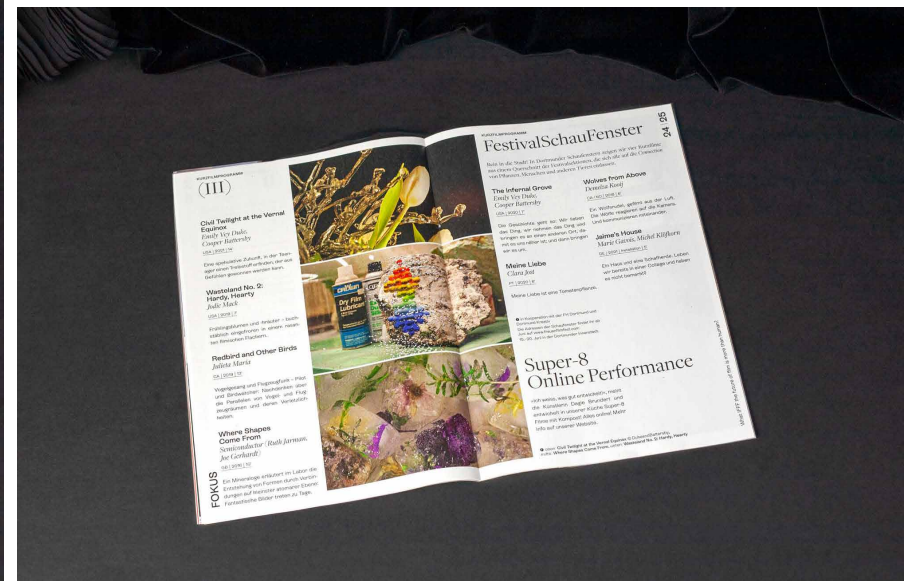
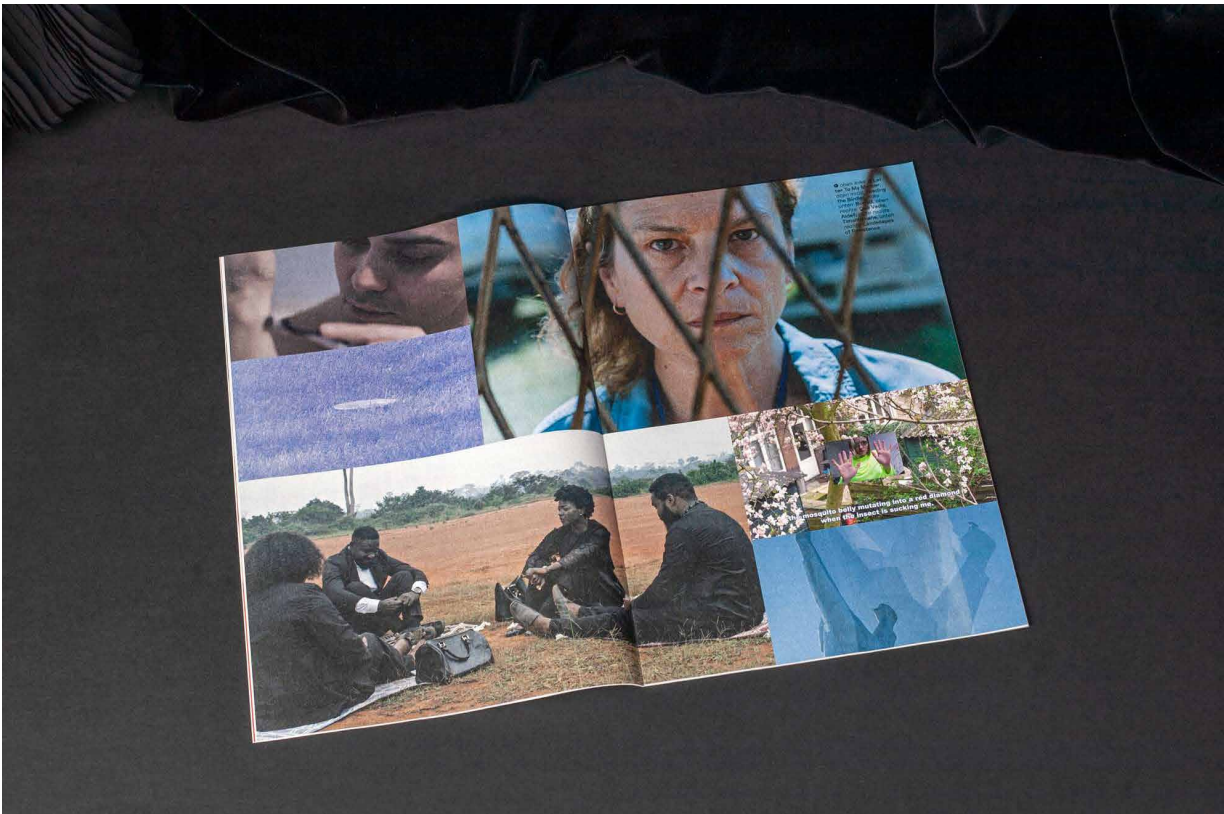
Kinobegeisterte, Kultur- und Filminteressierte aus Nordrhein-Westfalen und der Film Nachwuchs der regionalen Ausbildungsstätten und Hochschulen.

Entscheider\*innen und Kreative aus der internationalen Film- und Medienbranche: deutsche und internationale Regisseurinnen, Filmemacherinnen und Künstlerinnen, sowie Akteurinnen und Akteure aus Kultur und Politik.

# LAYOUT PROGRAMMHEFT

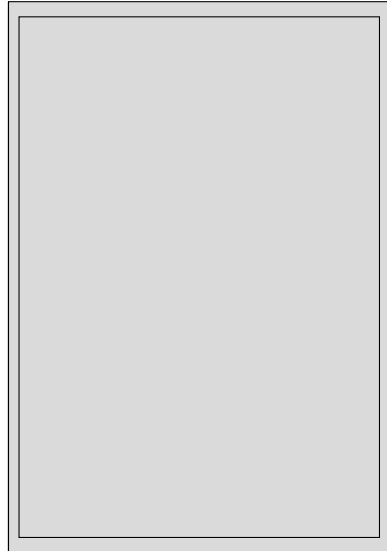
3

Das Programmheft ist mit einer Auflage von 16.000 Stück das wichtigste und zentrale Werbemittel des Festivals. Es ist während des Festivals ständiger Begleiter der Festivalbesucher\*innen, da sie hier die Termine der Vorstellungen und Kurzbeschreibungen aller Filme finden.



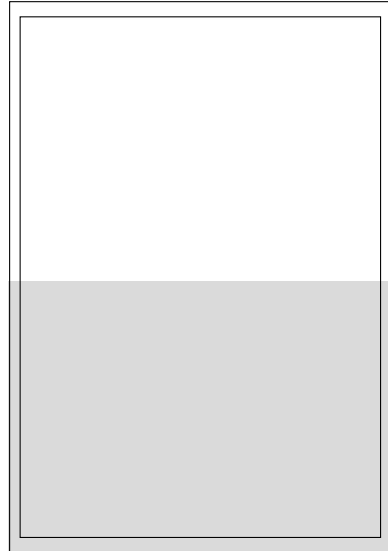
# ANZEIGENPREISE UND FORMATE PROGRAMMHEFT

4



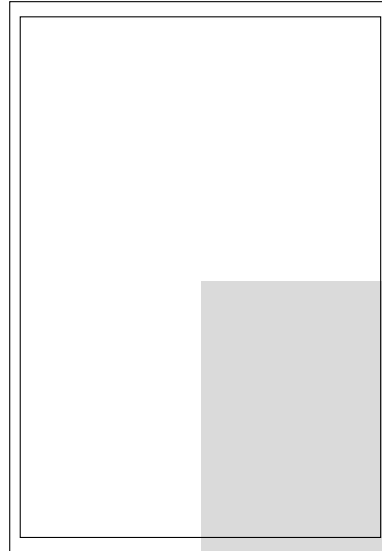
**1/1 SEITE  
+ ANSCHNITT**

180 x 260 mm  
+ 3mm



**1/2 SEITE QUER  
+ ANSCHNITT**

180 x 130 mm  
+ 3mm



**1/4 SEITE HOCH  
+ ANSCHNITT**

90 x 130 mm  
+ 3mm

ANZEIGENFORMATE	FORMAT		PREIS
	BREITE	HÖHE	4C
U2 UND U3 ANSCHNITT	180 mm	260 mm	1.780 €
U4 ANSCHNITT	180 mm	260 mm	1.980 €
1/1 SEITE ANSCHNITT	180 mm	260 mm	1.580 €
1/2 SEITE QUER	180 mm	130 mm	890 €
1/4 SEITE HOCH	90 mm	130 mm	490 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.

FORMAT	180 x 260 mm
ANSCHNITT	3 mm
AUFLÖSUNG	300 dpi / CMYK
DATEI-FORMATE	PDF x3 / PDF X1a
FARBPROFIL	PSO Uncoated v3

# TECHNISCHE INFORMATIONEN PROGRAMMHEFT

5

BEILEGER	auf Anfrage
PLATZIERUNG	+ 10 %
DOPPELBUCHUNG KATALOG/ PROGRAMMHEFT	- 20 %
AUFLAGE	16.000
FORMAT	180 x 260 mm
SEITEN	ca. 44
AUFLÖSUNG	300 dpi, CMYK
DATEI-FORMATE	PDF X3 / PDF X1A
BUCHUNGSSCHLUSS	28. Januar 2026
DRUCKUNTERLAGENSCHLUSS	11. Februar 2026
ANZEIGENLEITUNG	Katharina Gismann gismann@frauenfilmfest.com +49 (0)231 50 256 58

## VERTRIEB

Das Programmheft steht allen Besucher\*innen in der Festivalwoche kostenfrei zur Verfügung. Es wird außerdem umfassend in Dortmund sowie den umliegenden Städten, mit einem besonderen Fokus auf kulturelle Einrichtungen, verteilt. Auch in diesem Jahr bringen wir das Programmheft zudem wieder per Beileger in der Wochenzeitung „der Freitag“ direkt in die Haushalte deutschlandweit.

## KONTAKT

# INTERNATIONALES FRAUEN FILM FEST DORTMUND+KÖLN

IFFF Dortmund | Köln e. V.  
Internationales  
Frauen Film Fest  
Dortmund+Köln

T +49(0)231 50 25 162  
F+49(0)231 50 25 734  
info@frauenfilmfest.com  
www.frauenfilmfest.com

c/o Kulturbüro  
Stadt Dortmund  
Küpferstraße 3  
D-44122 Dortmund

Filmhaus Köln  
Maybachstraße 111  
D - 50670 Köln

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN

6

STAND: DEZEMBER 2021

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist die erste Anzeige zur Veröffentlichung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, die weiteren Anzeigen zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen gegen Entgelt abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten ist, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Auftragnehmer zu erstatten (Rabattnachbelastung). Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Auftragnehmers beruht.
5. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt nur dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgen soll und dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Auftragnehmer mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

7. Der Auftragnehmer behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn die betreffende Anzeige nach pflichtgemäßem Ermessen des Auftragnehmers gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder gute Sitten verstößt. Beilagenaufträge sind für den Auftragnehmer erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen werden nicht angenommen, wenn die Beilage durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Drucksachen oder Fremdanzeigen enthält. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer Beilagenaufträge aus technischen oder vertrieblichen Gründen ablehnen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Auftragnehmer unverzüglich Ersatz an. Der Auftragnehmer gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen, die nicht zu Reklamationen berechtigen. Der Auftragnehmer muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten. Vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gestaltete Entwürfe dürfen nur für Anzeigen in den dafür gebuchten Ausgaben verwendet werden. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt.

9. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.

10. Der Auftragnehmer liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Dies geschieht in Form der betreffenden und jeweiligen Drucksache. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Auftragnehmers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

11. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige.

12. Erfüllungsort ist Dortmund. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Dortmund.

13. Die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beilagen, Beikleber, Beihafter oder technische Sonderausführungen.

14. Datenschutz: Gemäß §26 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

15. Für die Rechtzeitigkeit der Anlieferung und die Richtigkeit des Inhalts digitaler Druckunterlagen haftet der Auftraggeber. Der Verlag hat gegenüber dem Auftraggeber Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Auftraggeber versichert, über sämtliche Rechte zu verfügen, die für die Verbreitung der überlassenen Dateien, deren Textinhalt, Bildelemente, Fotos und Schrifttypen benötigt werden. Dies gilt insbesondere für alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei, welche Dritte wegen der Verletzung dieser Bestimmungen geltend machen.